

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Anfrage der Abgeordneten Martin Bäumer, Karl-Heinz Bley, Angelika Jahns, Mechthild Ross-Luttmann und Bernd-Carsten Hiebing (CDU), eingegangen am 30.01.2015

Hat die Landesregierung das Ziel der Erleichterung der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden in Hinblick auf die Energiewende aufgegeben?

Mit der Kleinen schriftlichen Anfrage (Drs. 17/2297) wurde nach der Zulässigkeit von Beteiligungen der niedersächsischen Kommunen an Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet gefragt. Anlass hierzu waren Pläne der Gemeinde Bösel, sich an einer Windenergieanlage zu beteiligen, um die Akzeptanz der Anlage bei ihren Bürgerinnen und Bürgern zu fördern. Fraglich war jedoch die kommunalrechtliche Zulässigkeit einer solchen Beteiligung.

In ihrer Antwort vom 9. Dezember 2014 (Drs. 17/2602) beantwortet die Landesregierung die Frage, ob die Beteiligung einer Kommune an Windenergieanlagen in ihrem Gemeindegebiet, die Wahrnehmung einer sozial-, gemeinwohl- und damit einwohner-nützliche Aufgabe und damit einen öffentlichen Zweck darstelle, mit „nein.“

Konkret darf laut Antwort der Landesregierung die Gemeinde Bösel sich an Windenergieanlagen in ihrem Gemeindegebiet nur dann beteiligen, wenn sie die Vermarktung der dadurch erzeugten elektrischen Energie als unter ihrer Regie betriebene Eigenversorgung vorsehe und die übrigen Bestimmungen des kommunalen Wirtschaftsrechts erfüllt würden.

Die Antwort der Landesregierung bewertet die Beteiligung an einer Windenergieanlage als ein Unternehmen im Sinne des § 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Sie verneint aber das Vorliegen eines ausreichenden öffentlichen Zweckes, wodurch die Beteiligung zulässig wäre.

Die Landesregierung geht in ihrer Antwort nicht darauf ein, warum die Beteiligung an Windenergieanlagen überhaupt ein Unternehmen nach § 136 Abs. 1 NKomVG ist und warum kein Fall des § 136 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG vorliegt.

§ 136 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG bestimmt, dass Einrichtungen des Umweltschutzes keine Unternehmen im Sinne der §§ 136 ff. NKomVG seien. Damit müsste der von der Landesregierung geforderte, aber im Fall der Gemeinde Bösel verneinte öffentliche Zweck gar nicht vorliegen.

In den einschlägigen Kommentierungen und Aufsätzen wird durchaus vertreten, dass Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung zu den nichtwirtschaftlichen Einrichtungen zählen. Denn Anlagen, die zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geschaffen und errichtet seien, dienen gerade nicht allein der Energieerzeugung, sondern erfüllen vielmehr die besondere Förderung des Gesetzes, weil sie insbesondere dem Interesse des Klima- und Umweltschutzes gemäß § 1 EEG zu dienen bestimmt und hierfür geeignet sind. Damit bestünde ihr Hauptzweck, zumindest ihr gleichrangig neben der Energieerzeugung stehender Zweck in der Förderung des Schutzes von Klima und Umwelt. (siehe hierzu R&R 2010, 18; Thiele in NKomVG; § 136, Ziffer 3; Freese in Blum, Häusler, Meyer, NKomVG, Kommentar, § 136, Rn. 32 ff.). Die Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG zur Zulässigkeit wären damit nicht mehr anzuwenden.

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD und Grünen in Niedersachsen enthält ferner auf Seite 20 die Ankündigung einer Generalüberholung des NKomVG. Ziel sei es dabei u. a., dass „die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen gerade im Hinblick auf die Energiewende erleichtert und abgesichert werden soll.“

Auf die Frage 3 der vorherigen Anfrage (Drs. 17/2602), ob die Landesregierung eine Änderung des Kommunalwirtschaftsrechts plane, wenn die Beteiligung an einer Windenergieanlage in ihrem Ge-

meindegebiet ihrer Ansicht nach gegenwärtig unzulässig sei, antwortete die Landesregierung: „Nein.“

Weitere Ausführungen machte sie zu dieser Frage nicht, sondern verwies später auf die Möglichkeit des Betriebs von Stromerzeugungsanlagen durch Stadt- oder Gemeindewerke. Nicht alle Gemeinden in Niedersachsen verfügen jedoch über Stadt- oder Gemeindewerke.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Ansicht der zitierten Kommentare, dass die Beteiligung an Windenergieanlagen dem Umweltschutz dient und die Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG daher nicht erfüllt werden müssen? Wenn nein, warum nicht ?
2. Aus welchen Gründen hat sich die Landesregierung in ihrer Antwort (Drs. 17/2602) nicht mit dieser rechtlichen Möglichkeit auseinandergesetzt?
3. Gibt die Landesregierung das Ziel der Erleichterung der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen, also die Änderung des § 136 NKomVG, trotz der dargestellten, eindeutigen Aussagen im Koalitionsvertrag auf? Oder ist die Antwort zu Frage 3 in der Drucksache 17/2602 falsch?
4. Wenn nein zu Frage 3: Welche Änderungen plant die Landesregierung, um entsprechend dem Koalitionsvertrag die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen im Hinblick auf die Energiewende zu erleichtern und abzusichern, und warum gehört die ausdrückliche Genehmigung der Beteiligung an Projekten zur regenerativen Energieerzeugung nicht dazu?
5. Welche niedersächsischen Gemeinden oder Städte haben keine Gemeinde- oder Stadtwerke?